

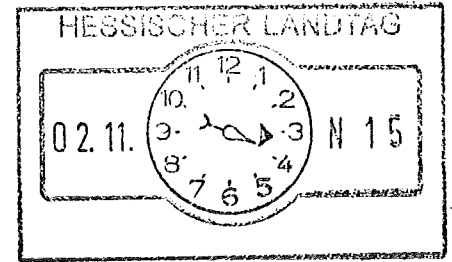


HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

des Abg. Lenders (FDP)

betreffend Rechtsqualität der Lärmpausen am Frankfurter Flughafen



Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Herrn Abgeordneten Florian Rentsch verschiedene Fragen zum Thema „Lärmpausen am Frankfurter Flughafen“ schriftlich beantwortet.

Auf die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage und von welcher Behörde die Lärmpausen angeordnet werden, hat Herr Staatssekretär Barthle geantwortet, dass die Lärmpausen nicht durch eine Behörde angeordnet werden. Das aktuelle Konzept der Lärmpausen sei vielmehr das Ergebnis einer Zusammenarbeit vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der Fraport AG, der Deutschen Lufthansa AG, der Frankfurter Fluglärmkommission sowie des Forums Flughafen und Region, zu dessen Umsetzung sich die genannten Unternehmen und Organisationen selbst verpflichtet haben.

Mit dieser Aussage ist nicht geklärt, um welche Rechtsqualität es sich bei diesem „Ergebnis der Zusammenarbeit“ handelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Rechtsgrundlage für die sachlich und örtlich zuständige Flugverkehrskontrollstelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist?
2. Falls ja, wie wird die Zulässigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begründet?
3. Ist es richtig, dass für eine gerichtliche Klärung der Frage, welche Start- und Landebahn von einem Luftfahrzeug genutzt wird, der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist?
4. Wer kann Widerspruch einlegen bzw. wer ist klagebefugt?
5. Ist das Ergebnis der Zusammenarbeit veröffentlicht bzw. welchen Wortlaut hat die Übereinkunft?
6. Wie ist bei der dargestellten Vorgehensweise sichergestellt, dass sich die „Maßnahmen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens bewegen müssen und dass sie keinesfalls in bestehende Rechte eingreifen dürfen“ (so Staatssekretär Barthle in seiner schriftlichen Antwort vom 20. Mai 2015)
7. Wären betroffene Anwohner klageberechtigt, wenn sich Lärmpausen für sie lärmfördernd auswirken?
8. Wie wird sichergestellt, dass der durch Lärmpausen eventuell in vorher weniger belasteten Gebieten entstehende zusätzliche Lärm auf keinen Fall das rechtlich und tatsächlich zumutbare Maß überschreiten darf?
9. Ist vertraglich sichergestellt, dass durch neue oder geänderte Betriebsverfahren die für den Flughafen genehmigte Kapazität des Flughafens nicht reduziert oder in der Abwicklung erschwert werden darf?

10. Warum haben die an der Vereinbarung Beteiligten nicht darauf gedrängt, dass die zuständige Behörde Entscheidungen trifft, die von allen Betroffenen, z. B. Bürgern, Initiativen, Kommunen gerichtlich überprüfbar sind?

2
Wiesbaden, 07.11.2015

Jürgen Lenders MdL

